
**Verordnung vom 21.03.2007 über das Landschaftsschutzgebiet
„Langemoor Sand mit Oelljenbarg“
in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland**

Aufgrund der §§ 26, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155, 267) in der zur Zeit geltenden Fassung wird verordnet:

§ 1

Landschaftsschutzgebiet

- (1) Das in § 2 festgelegte Gebiet in der Gemeinde Edewecht, Landkreis Ammerland, wird zum Landschaftsschutzgebiet „Langemoor Sand mit Oelljenbarg“ erklärt.
- (2) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von ca. 56,8 ha.

§ 2

Geltungsbereich

Die Grenzen des Schutzgebietes sind in einer mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1:10000 dargestellt.

Die Außenkante der das Schutzgebiet kennzeichnenden schwarzen Linien gilt als Grenze des Schutzgebietes.

Die Karte ist Bestandteil der Verordnung.

§ 3

Schutzzweck und Charakter

- (1) Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist die Erhaltung, Pflege und Entwicklung einer welligen Sanddünenlandschaft der Eiszeit mit Birkenpionierwald, Nadel- Mischwald und landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie einer deutlich aus der Umgebung herausragenden Flugsanddüne Ölljenbarg als geomorphologische Besonderheit der Eiszeit einschließlich ihrer Vegetationsbestände zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.

Die wellige Landschaft einschließlich der Sanddüne mit den Waldflächen sowie die in den Waldflächen vorhandenen Teichanlagen bieten einer artenreichen Fauna als Rückzugsgebiet in einer sonst intensiv genutzten Landschaft einen Lebensraum.

Darüber hinaus haben die Reste der Sanddüne, die zum Teil mit sehr alten Eichen bewachsen sind, und die leicht wellige Landschaft für die Wissenschaft, Natur- und Heimatkunde und für das Landschaftsbild einen besonderen Wert, da sie die Landschaft im besonderen Maße prägen.

(2) Charakter

Das Schutzgebiet gehört zum Naturraum der Hunte-Leda-Moorniederung und liegt dort im Grenzbereich der naturräumlichen Einheiten Langes Moor und Godensholter Land.

Im Rahmen der Geländearbeiten konnten unterschiedliche Waldstrukturen erfasst werden. Neben Pflanzenarten des Birkenpionierwaldes mit kennzeichnenden Pflanzenarten wie *Betula pubescens* (Sandbirke), *Betula pendula* (Hängebirke), *Sorbus aucuparia* (Vogelbeere), *Avinella flexuosa* (Drahtschmiele) wurden Nadel-Mischwaldflächen, eine Grünlandbrache und ein Stillgewässer festgestellt.

Das Birkenwaldgelände ist durch ein ausgeprägtes Kleinrelief gekennzeichnet.

Die genannten Biotoptypen bieten unterschiedlichen Tierarten Lebensraum, insbesondere als Nahrungs- und Brutbiotop und als Schutz vor Feinden.

Die nördlich vorhandenen landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen haben für das Landschaftsbild eine besondere Bedeutung. Die weiträumig wellige Landschaft aufgrund der Flugsandüberdeckung kennzeichnet hier die besondere Eigenart des Gebietes. Die vorhandenen Nadel-Laubwaldflächen gliedern darüber hinaus diese Landschaft und erhöhen die landschaftliche Vielfalt.

Hervorzuheben ist die besondere Bedeutung der vorhandenen Gehölzstrukturen für das Kleinklima. Die Waldflächen schützen die intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen vor Winderosion und erhöhen die Luftfeuchtigkeit an heißen Sommertagen.

§ 4

Land- und Forstwirtschaftsklausel

Die entsprechend den Leitlinien der ordnungsgemäßen Landbewirtschaftung (LWK Hannover, LWK Weser-Ems, 1991) standortgerechte Bodennutzung und Bewirtschaftung sowie die ordnungsgemäße Forstwirtschaft sind freigestellt, soweit die Verbote des § 5 nicht entgegenstehen.

§ 5

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind folgende Handlungen verboten:

1. Die dauerhafte Absenkung des Grundwasserspiegels in der die Vegetation beeinflussenden Grundwasserschicht;
2. Die Veränderung der Oberflächengestalt durch Aufschüttungen, Abgrabungen oder Ablagerungen. Ausgenommen ist die Verteilung des im Rahmen der rechtlich zulässigen Gewässerunterhaltung anfallenden Aushubs;
3. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung (Ausbau) von stehenden Gewässern (Teiche und Tümpel);
4. Die Herstellung, Beseitigung und wesentliche Umgestaltung von Entwässerungseinrichtungen (Gräben und Drainagen). Ausgenommen ist die Herstellung von Entwässerungsgräben auf Waldflächen in der Verjüngungsphase und auf den Ackerflächen.
Es wird darauf hingewiesen, dass die ordnungsgemäße Unterhaltung nach dem Niedersächsischen Wassergesetz unter Beachtung des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes weiter zulässig ist;
5. Die Neuanlage und der Ausbau von Wegen und Straßen, ausgenommen ist der Ausbau von Forstwegen (siehe § 6 (1) Nr.3) und der Wegebau im Zusammenhang mit dem Sandabbau auf dem Flurstück 64/6 der Flur 32;
6. Die Errichtung und wesentliche Änderung von baulichen Anlagen aller Art, auch von solchen, die keiner Baugenehmigung nach der Niedersächsischen Bauordnung bedürfen, ausgenommen ist das Aufstellen von Wildschutzzäunen zum Schutz von Verjüngungsflächen und die Anlage von Holzlagerplätzen (siehe §6 (1) Nr. 3).

Des weiteren ist die Errichtung von Hoch- und Ansitzen in Verbindung mit vorhandenen Gehölzbeständen sowie sonstiger in der freien Landschaft nicht sichtbarer Jagdeinrichtungen von dem Verbot ausgenommen.

7. Die Aufforstung von Waldflächen mit anderen als standortgemäßen Baumarten.

Unter dem Begriff „standortgemäß“ ist zu verstehen, dass „die ökologischen Ansprüche von Baumarten mit den erfassten Standorteigenschaften (Umweltbedingungen) übereinstimmen und der Baum oder Baumbestand vital und bei angemessener Pflege ausreichend stabil ist sowie keine nachteiligen Einflüsse auf den Standort hat.“ (siehe Forstl. Standortaufnahme, 5. Aufl. 1996 der AG Standortkartierung in der AG Forsteinrichtung, S. 199);

8. Die Nutzung der Waldflächen außerhalb von Flächen mit Schadeinwirkung (Kalamität), die über die einzelstammweise Nutzung hinausgeht;

Ausgenommen ist die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung (siehe §6 (1) Pkt. 5), allerdings nicht im Baumbestand auf dem Ölljenbarg, und zur Umwandlung von Nadelholzbeständen in Laubwald.

9. Die Beseitigung, Zerstörung oder wesentliche Veränderung der zum Landschaftsschutzgebiet gehörenden außerhalb des Waldes stehenden landschaftsbildprägenden Einzelbäume, Feldhecken, Baumreihen und Sträucher.

Die Pflege von Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehenden Bäumen entsprechend dem Niedersächsischen Naturschutzgesetz bzw. Maßnahmen zur Wahrnehmung von Verkehrssicherungspflichten und die einzelstammweise Nutzung sind weiterhin zulässig;

10. Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten.

11. Die Verunstaltung des Landschaftsbildes.

12. Das Anbringen von Tafeln, Inschriften und dergleichen, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz, auf die Bezeichnung von Wanderwegen, Fahrradwegen, Reitwegen, den Verkehr und Informationen über Natur und Landschaft beziehen.

13. Außerhalb der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze Kraftfahrzeuge zu fahren oder abzustellen, ausgenommen ist der ordnungsgemäße forst- und landwirtschaftliche Verkehr, sowie die Nutzung durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten.

§ 6

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Innerhalb des Landschaftsschutzgebietes bedürfen folgende Handlungen der vorherigen Erlaubnis der Unteren Naturschutzbehörde:
1. Die Verlegung von Leitungen für die Ver- und Entsorgung.
 2. Die Entnahme von wildwachsenden Sträuchern, Pflanzen und Pflanzenteilen der nicht besonders geschützten Arten für Zwecke der Forschung und Lehre.
 3. Der Ausbau von Forstwegen und die Anlage von Holzlagerplätzen.
 4. Seismische Messungen.
 5. Die Durchführung von Kahlschlägen zur Vorbereitung der Verjüngung.
- (2) Die Erlaubnis ist zu versagen, wenn die geplante Maßnahme geeignet ist, dem Schutzzweck dieser Verordnung zuwiderzulaufen.

§ 7

Freistellung

Freigestellt sind:

- (1)
- a) mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Pflege und Entwicklung des Schutzgebietes dienen;
 - b) unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen und Sachen, wobei die Untere Naturschutzbehörde unverzüglich zu unterrichten ist.
 - c) Maßnahmen zur Instandhaltung von Leitungen für die Ver-, Entsorgung und Telekommunikation.
- (2) Hinweise:
- a) Bestehende behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben, soweit dort nichts anderes bestimmt ist, von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

- b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht, bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit dem Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- c) Die Jagdausübung (i. S. von § 1 Abs. 4 und 5 BJagdG) wird nicht berührt.

§ 8

Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, folgende Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen zu dulden:
1. Aufstellen von Schildern zur Kenntlichmachung des Schutzgebietes;
 2. Pflege von Wallhecken, Hecken, Feldgehölzen und außerhalb des Waldes stehender Bäume;
 3. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen auf den im Landschaftsschutzgebiet liegenden Grundstücken, wenn die Nutzung der Grundstücke aufgegeben wurde und sich eine dem Schutzzweck zuwiderlaufende Entwicklung abzeichnet.
- (2) Die Untere Naturschutzbehörde lässt die Maßnahmen i. S. des § 8 Abs. 1 nach rechtzeitiger Ankündigung im Benehmen mit den Grundstückseigentümern durchführen.

Vorrangig können Eigentümer und Nutzungsberechtigte die erforderlichen Maßnahmen zur Landschaftspflege durchführen.

- (3) Alle anderen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, die nicht unter § 8 Abs. 1 fallen, erfolgen im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer.
- (4) Die Durchführung der Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen unterliegt nicht den Verboten des § 5.

§ 9

Befreiungen

Von den Verboten des § 5 kann der Landkreis Ammerland - Untere Naturschutzbehörde - nach Maßgabe des § 53 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 64 Ziffer 1 NNatG, wer, ohne dass eine Erlaubnis oder eine Befreiung erteilt wurde, vorsätzlich oder fahrlässig gegen die §§ 5 und 6 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 NNatG mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Ammerland in Kraft.

Gleichzeitig treten die 8. Nachtragsverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 12. Juni 1952 (Nordwest- Zeitung vom 2. Juli 1952) und die Änderung vom 29 August 1996 (Amtsblatt der Bezirksregierung Weser- Ems Nr.: 11 vom 14.3.1997) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edewecht Nr. 10 „Langemoor Sand“ und die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen und Landschaftsbestandteilen vom 4. März 1938 (Amtliche Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung vom 8. März 1938) und die 1. Nachtragsverordnung vom 5. Januar 1939 (Amtliche Nachrichten der Oldenburgischen Staatszeitung vom 12. Januar 1939) geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 1949 (Ammerländer Anzeiger Nr. 10 vom 12. Januar 1950) bezüglich des Landschaftsschutzgebietes Gemeinde Edewecht Nr. 2 „Ölljen Barg südwestlich Westerscheps“ außer Kraft.

Hinweis:

Die Bestimmungen der §§ 28 a und b des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes bleiben von dieser Landschaftsschutzgebietsverordnung unberührt.

Westerstede, den 21.03.2007

Landkreis Ammerland

Jörg Bensberg
Landrat